

Verordnung der Motorradstadt Zschopau über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) sowie § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01.12.2021 mit Beschluss Nr. 263 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten werden in der Motorradstadt Zschopau Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Parkplatz	erste 30 min	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	Tagesticket
Alt- und Neumarkt	frei	0,50 €	1,00 €	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Parkplatz am Schloss	Mindestparkdauer 1 Stunde	0,50 €	1,00 €	1,50 €	nicht vorgesehen
Parkplatz An den Anlagen	frei	0,50 €	1,00 €	nicht vorgesehen	4,00 €

Es ist keine Anrechnung der gebührenfreien Parkzeit für eine darüber hinausgehende Parkdauer möglich.

- (2) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten, auch für die ersten gebührenfreien 30 Minuten, besteht von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können rein elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorgangs auf Stellplätzen vor Ladesäulen für die Dauer von höchstens vier Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorgangs ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.

(2) Die Möglichkeit auf Antrag einer Ausnahmegenehmigung für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge, sowie Handwerkern mit entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen besteht ungeachtet dieser Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 16.05.2011 außer Kraft.

Zschopau, den 14.06.2021


Sigmund
Oberbürgermeister

